



Beschluss Nr.  
Schwyz,  
Versandt am:

Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG)

## 1. Übersicht

Am 14. November 2024 hat die SVP Kanton Schwyz der Staatskanzlei die Unterschriftenlisten zur Initiative «KEINE Bundesasylzentren im Kanton Schwyz» überreicht.

### 1.1 Wortlaut der Initiative

Die Initiative stützt sich auf §§ 28 und 29 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100). Sie verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung:

*«Die Initiative verlangt eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass sich der Kanton Schwyz im Rahmen der Konsultation nach Art. 24 Abs. 2 AsylG zur Erstellung von Bundesasylzentren ablehnend zu äussern hat.»*

Die Initiative konkretisiert nicht weiter, wie eine solche Gesetzesbestimmung auszugestalten ist und wo sie verankert werden soll.

### 1.2 Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

Am 15. April 2025 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 299/2025, die Volksinitiative für gültig zu erklären und abzulehnen.

### 1.3 Beratung im Kantonsrat

Der Kantonsrat beriet die Initiative an der Sitzung vom 22. Oktober 2025. Er erklärte die Volksinitiative einstimmig für gültig und nahm sie mit 39 zu 17 Stimmen an, wobei sich 40 Kantonsräte der Stimme enthielten.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Allgemeine Überlegungen

Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung formuliert und verlangt eine gesetzliche Verankerung ihres Anliegens. Sie enthält den Auftrag der gesetzlichen Normierung, wonach sich der Kanton Schwyz beim Bund im Rahmen des Anhörungsrechts nach Art. 24 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) gegen ein Bundesasylzentrum im Kanton Schwyz auszusprechen hat. Es handelt sich demzufolge um eine Auftragsnorm, mit der bewirkt werden soll, dass sich die Behörde gegen eine Realisierung einzusetzen hätte. Die Entscheidkompetenz verbliebe indes beim Bund.

Die in der Initiative vorgesehene Verpflichtung richtet sich an den Kanton. Es ist nicht die Rede davon, dass die Gemeinden bei der Anhörung durch den Bund ebenfalls zu einer bestimmten Haltung verpflichtet werden sollen. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der Initiative ist sicherzustellen, dass die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden gewahrt bleibt und die Initiative nicht in die Gemeindeautonomie eingreift.

### 2.2 Bundesrechtliche Einordnung

Am 25. September 2015 beschloss das Bundesparlament eine Neustrukturierung des Asylbereichs, welche am 5. Juni 2016 vom Volk an der Urne bestätigt wurde. Die Neustrukturierung umfasste mehrere Teilbereiche, welche in politischem und funktionalem Zusammenhang stehen. Das Asylgesetz sieht in Art. 95a-95l AsylG ein (obligatorisches) Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen vor, die dem Bund zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen. Plangenehmigungsverfahren ersetzen in der Schweiz das herkömmliche baurechtliche Bewilligungsverfahren bei Infrastrukturprojekten von nationalem Interesse. Das Ziel des Plangenehmigungsverfahrens ist eine bessere Koordination sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren. Das Plangenehmigungsverfahren bildete einen notwendigen Bestandteil der Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs, da andernfalls die rechtzeitige Festlegung der Standorte und Realisierung der neuen Unterbringungsplätze des Bundes gefährdet wären. Voraussetzung für die Plangenehmigung eines Vorhabens ist grundsätzlich die Festlegung im Sachplan Asyl, sofern es erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat (vgl. Art. 95a Abs. 4 AsylG).

Das Staatssekretariat für Migration legt im Sachplan Asyl (SPA) vorgängig eine Grobplanung und -abstimmung von Bundesasylzentren fest. Der SPA enthält eine schweizweite Übersicht über die Bundesasylzentren sowie Grundsätze zur Abstimmung mit strategischen Zielen und zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden. Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat sind die im SPA enthaltenen Standortfestsetzungen für Bundesasylzentren für alle Planungsbehörden verbindlich. Das Verfahren zur Erstellung eines solchen Sachplans richtet sich gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich vom 25. Oktober 2017 (VPGA, SR 142.316) nach den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, 700.1).

Der von den Initianten referenzierte Art. 24 Abs. 2 AsylG wurde vom Bundesparlament angenommen, nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) anlässlich deren Sitzung vom 30. April 2015 diesen Passus nachträglich vorgeschlagen hat. Die Kommission wollte den frühzeitigen Einbezug von Kanton und Gemeinden bei der Errichtung der Zentren garantieren. Die Kommission unterstrich damit die zentrale Rolle der Kantone und Gemeinden beim Aufbau der neuen Verfahrenszentren (Medienmitteilung SPK-SR vom 30. April 2015). Der Einbezug von Kantonen und Gemeinden nach Art. 24 Abs. 2 AsylG bezieht sich auf das Sachplanverfahren.

### 2.3 Kantonalrechtliche Einordnung

Der Regierungsrat vertritt gemäss § 3 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (RVOG, SRSZ 143.110) den Kanton nach innen und aussen. Das kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200) regelt die Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben im Ausländer- und Asylwesen, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist. Der Regierungsrat erfüllt gemäss § 2 Abs. 2 MigG die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält. Die vom Kantonsrat geforderte Einschränkung der regierungsrätlichen Meinungsäusserungsfreiheit hat demgemäss in § 2 des Migrationsgesetzes zu erfolgen.

### 3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Diese Vorlage zielt einzig auf die Umsetzung der Volksinitiative der vom Kantonsrat am 22. Oktober 2025 angenommenen Volksinitiative «KEINE Bundesasylzentren im Kanton Schwyz».

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (insbesondere der Rechtssicherheit), des Willkürverbots und des Vertrauensschutzes kann die Gesetzesrevision keine Rückwirkung entfalten. Es bestand für den Kanton Schwyz, die Gemeinden sowie die Bevölkerung die Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung zum SPA und zum Standort Buosingen bis zum 29. August 2025 respektive 30. September 2025 zu äussern. Die Annahme oder Ablehnung dieser Vorlage hat entsprechend keine Auswirkung auf das laufende Verfahren betreffend den Standort Buosingen. Weiter ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass sich der Bund im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Standortgemeinde (Tripartite Vereinbarung vom Oktober/November 2023) betreffend das Bundesasylzentrum Buosingen verpflichtet hat, keine weiteren, dauerhaft betriebenen Bundeszentren im Kanton Schwyz zu beanspruchen.

### 4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 2 Abs. 3 und 4

#### Zu Abs. 3

Bei der Konsultation nach Art. 24 Abs. 2 AsylG handelt es sich, wie vorne dargelegt, um das Sachplanverfahren, mithin um die Anpassung des SPA. Das Verfahren hierzu richtet sich gemäss Art. 4 Abs. 3 VPGA nach den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung. Durch die in § 2 Abs. 3 nMigG vorgesehene Ergänzung wird der Regierungsrat verpflichtet, sich bei – nach Inkraftsetzung des revidierten MigG erfolgten – Anpassungen des SPA hinsichtlich der Erstellung von Bundesasylzentren im Kanton Schwyz ablehnend zu äussern.

#### Zu Abs. 4

Aufgrund des Einschubs von § 2 Abs. 3 nMigG wird der bisherige dritte Absatz nach hinten versetzt und zu § 2 Abs. 4 nMigG gemacht.

### 6. Auswirkungen

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen für den Kanton. Es ist auch nicht mit Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt zu rechnen. Die vorliegend unterbreitete Gesetzesrevision belässt den Gemeinden und Bezirken das Selbstbestimmungsrecht und das Recht zur freien Willensäusserung.

## 7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

### 7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

### 7.2 Referendum

Diese Vorlage untersteht gemäss § 31 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum, wenn ihr der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern zustimmt oder gemäss § 31 Abs. 3 KV in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Bst. c KV, wenn der Kantonsrat die Vorlage ablehnt.

Dem fakultativen Referendum ist die Vorlage gemäss § 31 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Bst. a KV unterstellt, wenn der Kantonsrat sie mit mehr als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern annimmt.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Redaktion Gesetzsammlung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

